



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 3

SELBSTSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 3 aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberinnen der „Oberösterreichischen Nachrichten“, von „kurier.at“, von „profil.at“ sowie der Tageszeitung „Österreich“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt, die Medieninhaberin von „krone.at“ hingegen nicht.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich aufgrund der folgenden Artikel an den Presserat: „**Vergiftet vor laufender Kamera**“, erschienen am 30.11.2017 auf der Titelseite der „OÖN“; „**Wer waren die Helfer des Kroaten-Generals?**“, erschienen am 30.11.2017 auf „krone.at“; „**Praljak: Die Frage nach dem Gift und seiner Herkunft**“, erschienen am 30.11.2017 auf „kurier.at“; „**Verurteilter vergiftet sich nach Urteil von UN-Tribunal**“, erschienen am 29.11.2017 auf „profil.at“ sowie „**Gift-Trunk: Selbstmord im Gerichtssaal**“, erschienen am 30. November auf Seite 10 der Tageszeitung „Österreich“.

In den Artikeln wird davon berichtet, dass sich Slobodan Praljak, ein 72-jähriger kroatischer General, der sich dem UN-Gericht selbst gestellt hatte und seit 2004 im Gefängnis des UNO-Kriegsverbrechertribunals in Den Haag war, nach der Verkündung seiner Verurteilung zu 20 Jahren Haft im Gerichtssaal selbst vergiftete und daraufhin starb. Ergänzend zu den Artikeln wurden Fotos des Generals veröffentlicht, die ihn dabei zeigen, wie er das Gift zu sich nimmt.

Mehrere Leserinnen und Leser beanstanden diese Artikel mit Hinblick auf den Punkt 12 des Ehrenkodex (Suizidberichterstattung), wonach bei der Berichterstattung über Suizide

besondere Vorsicht geboten ist. Derartige Darstellungen seien geeignet, suizidgefährdete Personen zu Nachahmungstaten zu bewegen.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass der vorliegende Suizid ein Sonderfall ist. Der Prozess gegen den kroatischen General ist von zeitgeschichtlicher Bedeutung. Berichte über das Prozessgeschehen sind von entsprechendem öffentlichem Interesse. Hinzu kommt, dass sich das Suizidopfer bewusst dafür entschieden hat, den Suizid in der Öffentlichkeit, während eines öffentlichen Ereignisses (der Urteilsverkündung in einem Kriegsverbrecherprozess), zu begehen.

Der Senat begrüßt es zwar, dass sich zahlreiche Medien dafür entschieden haben, darauf zu verzichten, Bilder von der Einnahme des Giftes zu veröffentlichen. Bei der Entscheidung der Redakteurinnen und Redakteure gegen die Veröffentlichung spielte sicher auch die Gefahr eine Rolle, dass andere suizidgefährdete Personen durch die Bilder dazu animiert werden könnten, auf ähnliche Art und Weise Suizid zu begehen. Aufgrund der außergewöhnlichen Umstände des Suizids und des ausgeprägten Interesses der Allgemeinheit an dem Kriegsverbrecherprozess ist der Senat jedoch nicht der Ansicht, dass die Veröffentlichung des Bildmaterials von der Gifteinnahme gegen medienethische Prinzipien (insbesondere gegen Punkt 12 des Ehrenkodex, wonach bei Berichten über Suizide im Allgemeinen große Zurückhaltung erforderlich ist) verstößt.

Schließlich weist der Senat auch noch darauf hin, dass zwar gezeigt wurde, wie der General das Gift trinkt, nicht jedoch, wie er daraufhin zusammenbricht und am Boden liegt.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vors. Dr. Ilse Huber
12.12.2017